



**Schwäbisch Gmünd**

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
Nr. 120 B "Sportpark Laichle"  
Gemarkung Großdeinbach - Flur Waldau**

TEIL 1 - LAGEPLAN M 1:500 + ZEICHENERKLÄRUNG

TEIL 2 - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN /  
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gefertigt: Ellwangen, 25.08.2022/04.04.2023

Projekt: SG1907 / 643818  
Bearbeiter/in: BK

**stadtlandingenieure GmbH**  
73479 Ellwangen  
Wolfgangstraße 8  
Telefon 07961 9881-0  
Telefax 07961 9881-55  
office@stadtlandingenieure.de  
www.stadtlandingenieure.de

**stadtlandingenieure**

---

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 120 „SPORTPARK LAICHLÉ“** **(§ 9 Abs. 1 BauGB)**

---

Es liegen folgende Bestimmungen zu Grunde:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. v. 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802)

In Ergänzung der Planeinschriebe und Planzeichen wird Folgendes festgesetzt:

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO	Für das Maß der baulichen Nutzung gilt die Grundfläche (GR) entsprechend dem Einschrieb im Plan.
2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HÖHENLAGE § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO, § 9 Abs.3 BauGB	Die maximale Höhe baulicher Anlagen (FH) darf 12,0 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt: Höhenlage der festgesetzten Erdgeschoss- Rohfußbodenhöhe (EFH), oberer Bezugspunkt: höchster Punkt des oberen Dachabschlusses.  Die im Plan festgelegte Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) ist mit den Hauptgebäuden einzuhalten. Von der festgelegten Höhe sind Abweichungen von +/- 25 cm zulässig.
3. BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO	o - offene Bauweise
4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	Die mit Gebäuden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 i.V.m. § 23 Abs.5 BauNVO	Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Fahnenmaste sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind in den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
6. FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	

6.1	Sportanlagen	<p>SP1: Sportvereinsheim                  SP2: Kunstrasenplatz und Rasenplatz                  SP3: Mehrzweckfeld                  SP4: Skateranlage</p> <p>Innerhalb der Flächen für Sportanlagen sind sportlichen Zwecken sowie Zwecken der Freizeitgestaltung dienende Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (z.B. Flutlichtmasten, Ballfangzaun, Einfriedungen) zulässig. Unzulässig sind Anlagen für Motorsport und Schießsport.</p> <p>Innerhalb der im Plan ausgewiesenen Fläche SP1 sind auch Gebäude zulässig, die der Sport- und Freizeitnutzung dienen (wie z.B. Fitnessräume, Umkleiden und Sanitäreinrichtungen mit Sauna und Ruheräumen, Spielflächen, Verwaltungs- und Betreuungsräume).</p>
6.2	Spielanlagen	<p>Innerhalb der Flächen für Spielanlagen sind Zwecken der Freizeitgestaltung dienende Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen zulässig (z.B. Half-Pipe, Einfriedungen).</p>
7.	GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
7.1	Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Ökologische Ausgleichsfläche -	<p>Bauliche Anlagen sind nicht zulässig, ausgenommen unterirdische Leitungen sowie Geländemodellierungen zur Pufferung und Ableitung des Oberflächenwassers bzw. Geländemodellierungen zur Herstellung der Sport- und Parkplätze. Zulässig sind Einrichtungen und Geländemodellierungen zum Lärmschutz sowie Einfriedungen.</p>
7.2	Private Grünfläche	<p>Bauliche Anlagen sind nicht zulässig, ausgenommen unterirdische Leitungen sowie Geländemodellierungen zur Pufferung und Ableitung des Oberflächenwassers bzw. Geländemodellierungen zur Herstellung der Sport- und Parkplätze.</p>
8.	MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB	<p>Für die Pflanzgebote ist autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Geeignete Gehölzarten sind in den Hinweisen unter Ziffer C.4 aufgelistet.</p>
8.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	<p><u>Befestigte Flächen</u>                  PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.</p>

	<p><u>Regenwasserbehandlung</u> Das Niederschlagswasser der Dachflächen, der Verkehrsflächen, der Flächen für Spiel- und Sportanlagen sowie der Grünflächen ist zu puffern. Dies erfolgt über das geplante Regenrückhaltebecken bzw. über eine linienhafte und dezentrale Regenwasserbehandlung entlang der Sportplätze. Für die Fahr- und Parkflächen ist eine dem geplanten Regenrückhaltebecken vorgeschaltete Sedimentationsanlage vorzusehen. Bei Kunstrasenplätzen ist die Entwässerung über eine Filtration von Mikroplastik vorzusehen.</p>
<p>8.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p>	<p><b>m1</b> Innerhalb der im Plan umgrenzten Fläche m1 sind die vorhandenen Eidechsenburgen im Nordosten zu sichern und zu unterhalten und durch einzelne Sträucher (3 bis 4 je Eidechsenburg) zu ergänzen.</p> <p>Im Norden ist zwischen geplanter Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Wirtschaftsweg zur Waldbewirtschaftung und bestehender unterirdischer Stromleitung ein gestuftes, strauchreiches Gehölz unter Verwendung gebietsheimischer Arten zu entwickeln. Zur Stromleitung muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden. Zur Erhöhung der Randstrukturen ist dabei keine lineare Strauchanordnung vorzusehen. Die Gehölze sollen zur Aufrechterhaltung der gestuften Struktur je nach Wachstum abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.</p> <p>Entlang der Spielfelder sind auf den Böschungen insgesamt 8 Gehölzgruppen mit jeweils 25 m<sup>2</sup> zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.</p> <p>Die Flächen im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind als Baldrian-Mädesüß Hochstaudenflur zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine jährliche abschnittsweise Mahd ab Mitte September bis Mitte Oktober vorzusehen. Die Mahdgutentfernung darf frühestens drei Tage nach der Mahd erfolgen. Ein-saat mit gebietsheimischem Saatgut. In den ersten beiden Jahren sind Schröpfschnitte zulässig.</p> <p><b>m2</b> Innerhalb der im Plan umgrenzten Maßnahmen-</p>

		<p>fläche m2 sind 10 großkronige Laubbaum-Hochstämme zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.</p> <p><b>m1 und m2</b>                  Die nicht bepflanzten Flächen sind, mit Ausnahme des Regenrückhaltebeckens, als Magerwiese zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflege als Extensivgrünland ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln, 2-malige Mahd Mitte Juni und Mitte September, Mähgut abräumen. In den ersten beiden Jahren sind Schröpfschnitte zulässig. Für die Wieseneinsaat ist gebietsheimisches und artenreiches Saatgut zu verwenden.</p>
9.	PFLANZGEBOT UND PFLANZBINDUNG § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB	
9.1	Flächiges Pflanzgebot auf den öffentlichen Grünflächen	<p>Innerhalb der umgrenzten Flächen sind 30 % der Fläche mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Geeignete Gehölze siehe Ziffer C.4</p>
9.2	Pflanzgebot in den Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung -ruhender Verkehr-	<p>Pro 5 Stellplätze ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten. Geeignete Gehölze siehe Ziffer C.4</p> <p>In Bereichen, in denen die Stellplätze mit einer Photovoltaikanlage überstellt sind und die Pflanzung von Bäumen eine Verschattung dieser Anlage darstellt, sind die Bäume in Grünflächen auf der Nordseite zu pflanzen bzw. gegebenenfalls auf andere Flächen zu verteilen.</p>
9.3	Pflanzbindung auf den öffentlichen Grünflächen	<p>Die gekennzeichneten Gehölzflächen und Einzelgehölze sind zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten.</p>
10.	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	<p>Nordwestlich des geplanten Kunstrasenplatzes auf Flst. Nr. 32/1 ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht <b>GFLR 1</b> zu Gunsten der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Bewirtschaftung des geplanten Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht hat eine Breite von 3,0 m.</p> <p>Im Bereich der nördlich geplanten öffentlichen und privaten Grünfläche ist eine Fläche mit einem Leitungsrecht <b>LR 1</b> für unterirdische Lei-</p>

tungen zu Gunsten der EnBW ODR AG festgesetzt. Das Leitungsrecht umfasst einen 0,5 m breiten Schutzstreifen beidseits der Leitungsachse.

Im Bereich der nördlichen Waldfläche ist ein Leitungsrecht **LR 2** zu Gunsten der Stadt Schwäbisch Gmünd für unterirdische Leitungen zur Abwirtschaftung des geplanten Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Das Leitungsrecht umfasst einen 1,5 m breiten Schutzstreifen beidseits der Leitungsachse.

Innerhalb der Schutzstreifen (**LR 1 und LR 2**) dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Quer durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunkverbindung. Für diese wird ein Leitungsrecht **LR 3** zu Gunsten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG festgesetzt. Das Leitungsrecht umfasst einen 15 m breiten Schutzstreifen beidseits der Richtfunkachse. Innerhalb des Schutzstreifens besteht eine Bauhöhenbeschränkung auf max. 23 m über Grund. Bauliche Anlagen (einschließlich Flutlichtmasten, Baukräne etc.) dürfen diese max. zulässige Höhe nicht überschreiten.

Der Bezugspunkt ist auf 449,00 müNN festgelegt.

**B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN  
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 120 „SPORTPARK LAICHLÉ“**

**(§ 74 LBO)**

Es liegen folgende Bestimmungen zu Grunde:

Landesbauordnung (LBO) i.d.F.v. 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr. 16, S. 313), in Kraft getreten am 1. August 2019

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. v. 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802)

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlässt die Stadt Schwäbisch Gmünd durch Satzung folgende örtliche Bauvorschriften:

1. GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO	
1.1 Dachform, Dachneigung	Für Haupt- und Nebengebäude sind nur Flachdächer zulässig.
1.2 Dachdeckung	Für die Dachdeckung sind nur braune oder rote Farben zulässig. Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie Dachbegrünungen sind zulässig. Die Flachdächer sind auf mind. 50 % der Fläche zu begrünen.
1.4 Äußere Gestaltung	Farben mit Signalwirkung (grell leuchtende Farben) und stark reflektierende Materialien sind an den Außenwänden nicht zulässig.
2. WERBEANLAGEN § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO	Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht sowie sich ändernden Farbverläufen sind generell nicht zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht auf oder über der Dachfläche angebracht werden. Freistehende Werbeanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nur als Bandenwerbung bis zu einer Höhe von max. 1,0 m (gemessen von OK Gelände neu). Es muss sichergestellt sein, dass Verkehrsteilnehmer auf der B 298 durch Werbeanlagen nicht abgelenkt oder geblendet werden. Fahnenmasten dürfen nur in der überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden.
3. EINFRIEDUNGEN § 74 Abs.1 Nr. 3 LBO	Die Einfriedungen dürfen nur mit transparenten Materialien ausgeführt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten und zu den Verkehrsflächen ist ein Abstand von mind. 0,5 m

	<p>einzuhalten. Davon ausgenommen sind Ballfangzäune für den Spielbetrieb der Spielfelder. Diese können bis zu einer Höhe von 6,0 m verwirklicht werden.</p>
<p>4. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 74 Abs.3 Nr. 1 LBO</p>	<p>Innerhalb der Sport- und Spielflächen SP1 und SP4 sind Abgrabungen bis 4,0 m und Aufschüttungen bis 1,5 m zulässig. Für die geplanten Sportplätze SP2 und SP3 sind Abgrabungen bis 1,5 m und Aufschüttungen bis 4,0 m zulässig. Zum Geländeausgleich werden Böschungen bis zu einer Neigung von 1:2 sowie innerhalb der Sport- und Spielflächen Stützmauern bis höchstens 2,0 m zugelassen. Am Regenrückhaltebecken und im Bereich der Eidechsenburgen sind auch kleinflächig steilere Böschungen zulässig.</p>
<p>5. REGENWASSERRÜCKHALTUNG § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO</p>	<p>Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist eine zentrale Regenwasserrückhaltung mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage für Dachflächen, Grundstücks-Zufahrten und Parkplätze herzustellen. Für die Sportplätze ist am Rand eine linienhafte und dezentrale Regenwasserbehandlung vorzusehen. Bei Kunstrasenplätzen ist die Entwässerung über eine Filtration v. a. von Mikroplastik vorzusehen.</p>
<p>6. DRAINAGEN § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO</p>	<p>Aufgrund der Fremdwasserbelastung der Kläranlage dürfen Drainageleitungen nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.</p>



---

**C HINWEISE**

---

1. DENKMALSCHUTZ	<p>Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Schwäbisch Gmünd anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.</p>
2. BODENSCHUTZ	<p>Der anfallende humose Oberboden ist vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist möglichst wiederzuverwerten. Vor Beginn von Aushubarbeiten kann sich der Bauherr bei der GOA (Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallbewirtschaftung mbH) über Verwertungsmöglichkeiten des Bodenaushubs erkundigen.</p>
3. BAUGRUND	<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Pylonotenton-, Angulanton- und Arietenkalk-Formation sowie der Obtususton-Formation (jeweils Unterjura). Weiterhin befindet sich ein stillgelegter Naturwerksteinbruch auf der Fläche des Plangebietes. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Im obersten Abschnitt der Arietenkalk-Formation (Grenzbereich zur Obtususton-Formation) können einige geringmächtige Ölschieferlagen vorkommen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Bei Antreffen von Ölschieferlagen in Baugruben wird empfohlen, diese durch entsprechenden Mehrschub zu entfernen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenn-</p>

	<p>werten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Kampfmittel und Altlasten sind im Plangebiet nicht auszuschließen.</p> <p>Im Plangebiet ist großflächig die Altablagerung „AA Steinbruch Laichle“ (GD-4a, Nr. 03480-000) bekannt. Die Altablagerung ist mit dem Handlungsbedarf B = Belassen mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz bewertet. Dies bedeutet, dass bei Aushubmaßnahmen oder Eingriffen in den Untergrund Bodenmaterial anfallen kann, das nicht frei verwertbar ist. Für den nördlich der Straße Tannenlauch befindliche Teil des Plangebietes liegt ein Geotechnischer Bericht vom 09.10.2020 vor (Geotechnik Aalen GmbH &amp; Co. KG, Aalen, siehe Anlage 3 zur Begründung). Eine Probe wird als „gefährlicher Abfall“ eingestuft (gemäß der ‚Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit‘ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg). Es erfolgt eine Einstufung des anstehenden Bodens in Z0-, Z1.1- und Z2-Material (gemäß VwV-Boden).</p> <p>Den Bauwilligen wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durchführen zu lassen. Sollten Verunreinigungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bei der weiteren Planung bekannt oder bei der späteren Ausführung aufgefunden werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis umgehend zu informieren.</p>				
4. FREIFLÄCHENGESTALTUNG	<p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde ein Grünordnungsplan vom Büro stadtländingenieure GmbH aus Ellwangen erstellt. Wesentliche Vorgaben zur Sicherung und Neupflanzung von Gehölzen wurden verbindlich festgesetzt.</p> <p>Für die Umsetzung der Pflanzgebote und sonstigen Bepflanzungen werden folgende Arten (als Beispiel) empfohlen:</p> <p>Pflanzenliste standorttypische und heimische Laubbaum- sowie Straucharten: <u>Laubbäume:</u></p> <table data-bbox="798 1960 1276 2038"><tr><td>Acer campestre</td><td>Feld-Ahorn</td></tr><tr><td>Acer platanoides</td><td>Spitz-Ahorn</td></tr></table>	Acer campestre	Feld-Ahorn	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn				
Acer platanoides	Spitz-Ahorn				

	<p>Carpinus betulus                      Hainbuche                  Prunus avium                            Vogel-Kirsche                  Quercus petraea                        Trauben-Eiche                  Quercus robur                            Stiel-Eiche                  Tilia cordata                              Winter-Linde</p> <p><u>Laubsträucher:</u>                  Acer campestre                          Feld-Ahorn                  Carpinus betulus                        Hainbuche                  Cornus sanguinea                        Blut-Hartriegel                  Corylus avellana                         Hasel                  Euonymus europaeus                    Gew. Pfaffenhütchen                  Ligustrum vulgare                        Liguster                  Prunus spinosa                          Schlehe                  Rosa canina                                Hunds-Rose                  Viburnum lantana                        Wolliger Schneeball</p> <p>Für Bäume im Parkplatzbereich sind auch Säulen-                  formen zulässig.</p>
5.      PFLICHTEN DES EIGENTÜMERS	<p>Nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung sind Zisternen dem Geschäftsbereich Gesundheit beim LRA Ostalbkreis anzuzeigen. Eine unterbliebene, unrichtige oder unvollständige Anzeige kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen.</p> <p>Bei der Installation von Zisternen muss § 17 Trinkwasserverordnung und DIN 1988 (keine festen Leitungsverbindungen zwischen Zisternenwasser und Trinkwasserleitungen) beachtet werden.</p>
6.      DIN-VORSCHRIFTEN	<p>Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Berlin erhältlich. Sie können während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd eingesehen werden.</p>
7.      EXTERNE FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH	<p>Dem Bebauungsplan werden folgende Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen zugeordnet:</p> <p><b>„Streuobstwiesenvitalisierung an der Dreifaltigkeitskapelle in Schwäbisch Gmünd“</b></p> <p>Im Bereich der Flurstücke 964/2, 965/2 und 913/1 (Teilflächen) der Gemarkung Schwäbisch Gmünd, Gewann Straßdorfer Berg, wird auf einer Fläche von ca. 6.850 m<sup>2</sup> ein bestehender Streuobstbestand mit ca. 22 hochstämmigen Obstbäumen ergänzt und erweitert. Dadurch erfolgt eine Aufwertung des Biotopotentials um 19.200</p>

Ökopunkte, die dem vorliegenden Bebauungsplan als schutzgutübergreifender Ausgleich vollständig zugeordnet werden.

**Waldrefugium 17 “Degenfelder Wald“, Revier Weiler i.d.B., Lage Buittinger Halde in Degenfeld**

Im Bereich der Flurstücke 306/3 und 361 (Teilflächen) der Gemarkung Degenfeld, Gewann Buittinger Halde wird auf ca. 45.848 m<sup>2</sup> ein Waldrefugium ausgewiesen, mit dem Ziel der Anreicherung von Alt- und Totholz. Es erfolgt keine weitere forstliche Nutzung mehr. Dadurch erfolgt eine Aufwertung des Biotoppotentials um 183.391 Ökopunkte, die dem vorliegenden Bebauungsplan als schutzgutübergreifender Ausgleich zum großen Teil zugeordnet werden. Die überschüssigen 11.331 Ökopunkte verbleiben im gemeindlichen Ökokonto.

Es handelt bei den Maßnahmen um städtische Flächen.